

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-026/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 16.12.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☐ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	09.12.2009
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	16.12.2009
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Verlängerung des Austrittsantrages der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Der Beschluss StVV II-019-28/06 „Die Stadt Cottbus stellt nach § 16 Abs. 1 Stabilisierungsgesetz den Antrag zum Austritt aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ zum 31.12.2007 geändert durch die Beschlüsse StVV II-020/07 (Verlängerung der Frist für die Realisierung des Austritts zum 31.12.2008) und StVV II 017/08 (Verlängerung des Austrittstermins auf den 31.12.2009) wird dahingehend ein drittes Mal abgeändert, dass die Frist für die Realisierung des Austritts bis zu einer positiven Entscheidung des Antrages zur dauerhaften Entschuldung des AZV durch den Schuldenmanagementfond des Landes Brandenburg mindestens jedoch auf den 31.12.2010 verlängert wird.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**Problembeschreibung:**

Der durch die Stadt Cottbus gestellte Austrittsantrag (StVV II-019-28/06) zum 31.12.2007 nach dem Stabilisierungsgesetz wurde zum damaligen Zeitpunkt mit dem Ziel zur Schaffung eines einheitlichen Satzungs- und Entgeltgebietes im Hoheitsgebiet der Stadt Cottbus gestellt. Für die Cottbuser Bürger des Ortsteiles Kiebusch war es nicht hinnehmbar eine unterschiedlich hohe Gebühr für die Abwasserentsorgung zu zahlen, als dies im übrigen Stadtgebiet Cottbus der Fall war und ist.

Bereits seit 2006 wird nach einer für alle Beteiligten vertretbaren Lösung zur künftigen gemeinsamen Zusammenarbeit gesucht. In den Verhandlungen mit dem Mdl stellte sich heraus, dass sich die Lösung des Problems schwieriger als zuerst angenommen darstellt. Das betrifft insbesondere vergaberechtliche Aspekte sowie die Einbeziehung bestehender Verträge in eine Gesamtlösung der Zusammenarbeit der Stadt Cottbus mit dem Abwasserzweckverband beim Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Gleichzeitig wurden verschiedene Lösungsansätze (siehe **Anlage 1**) diskutiert, die jedoch zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis für die beteiligten Seiten führten. Aus diesem Grund wurde der zum 31.12.2007 avisierte Austrittstermin verschoben und mit dem letzten Stadtverordnetenbeschluss (StVV II 017/08) auf den 31.12.2009 festgelegt.

Begründung:

Nach dem heutigen Erkenntnisstand kann **kein abschließendes** Ergebnis, welches von allen Beteiligten getragen werden kann, zur Entscheidung vorgelegt werden. Deshalb ist der Austrittsantrag der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband nochmals bis zu einer positiven Entscheidung des Antrages zur dauerhaften Entschuldung des AZV durch den Schuldenmanagementfond des Landes Brandenburg mindestens jedoch bis zum 31.12.2010 zu verlängern, um:

1. *weitere Möglichkeiten einer gemeinsamen Zusammenarbeit mit dem AZV auszuloten,*

Die Stadt Cottbus ist sich der Verantwortung gegenüber den Mitgliedsgemeinden des AZV bewusst und favorisiert weiterhin eine gemeinsame Lösung zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Schaffung einer stabilen Struktur zur Aufgabenerfüllung. Für den Fall, dass die Stadt Cottbus den Austrittsbeschluss aufrecht erhält, würde dies für die Bürger der Gemeinde Neuhausen/Spree eine weitere Erhöhung der Gebührenbelastung (bei einer kostendeckenden Gebühr) um ca. 18 % ergeben.

2. *eine Entscheidungsfindung nach einer positiven Entscheidung des Antrages zur dauerhaften Entschuldung des Abwasserzweckverbandes durch den Schuldenmanagementfond des Landes Brandenburg erneut anzustreben,*

Nach der Gemeindegebietsreform sollte keine Gemeinde schlechter gestellt werden. Aus diesem Grund wurden seitens des Abwasserzweckverbandes keine kostendeckenden Gebühren erhoben. (Eine kostendeckende Gebührenbelastung würde nach der Kalkulation für 2010 bei 8,12 €/m³ für die kanalgebundene Entsorgung liegen.) Durch die daraus resultierende wirtschaftliche Lage des Abwasserzweckverbandes ist jährlich von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage zu zahlen, welche das jährliche strukturelle Defizit des Verbandes (neben der Verwendung der Zuflüsse aus der Gewinnzuweisung aus der Beteiligung an der LWG) ausgleicht und zusätzlich die Haushalte der Mitgliedsgemeinden belastet. Für das Jahr 2010 ist durch die Stadt Cottbus eine Verbandsumlage in Höhe von 18.054,20 € zu entrichten. Insgesamt haben die Mitgliedsgemeinden (laut Wirtschaftsplan 2010) eine Verbandsumlage in Höhe von: 2010 = 83.200 €, 2011 = 119.400 €, 2012 = 111.800 € und 2013 = 106.900 € an den AZV zu zahlen. Aus diesem Grund sehen wir vorerst nur eine direkte Handlungsmöglichkeit, um den Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung zur künftigen Zusammenarbeit voranzutreiben, nämlich eine dauerhafte Entschuldung des Verbandes durch den Schuldenmanagementfond des Landes Brandenburg (Richtlinie Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern (Schuldenmanagementfonds-SchMF) vom 03.08.2009). Ein entsprechender Antrag gemäß II Punkt 3 nach dem Schuldenmanagementfond wurde durch den AZV am 27.10.2009 an das Mdl gestellt. Die Legitimation zur Antragstellung wurde durch politischen Beschluss in der Verbandsversammlung am 09.12.2009 nachgeholt.

3. *für den Fall des Austritts der Stadt Cottbus aus dem AZV alle erforderlichen Unterlagen für das Ministerium des Inneren zu erstellen.*

Durch das Ministerium des Inneren werden (lt. Schreiben vom 09.12.2009) für die Entscheidung über den Austrittsantrag diverse Unterlagen benötigt. Für den Fall, dass die Stadt Cottbus ihren Antrag aufrecht erhält, sind nachfolgende Unterlagen zu erstellen: a) Auseinandersetzungsvereinbarung, b) die Beschlüsse über die Auseinandersetzungsvereinbarung (§ 15 Abs. 1 Nr. 11 GKG) c) aktuelle Vergleichsberechnungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Gebühren- und Entgelterhebungen nach einem Austritt und bei einer Auflösung des Verbandes. Auf Grund der Kürze der noch verbleibenden Zeit bis zum 31.12.2009 ist eine termingerechte Ausfertigung dieser Unterlagen nicht möglich.

Die Stadt Cottbus favorisiert weiterhin eine gemeinsame Lösung zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Schaffung einer stabilen Struktur zur Aufgabenerfüllung. Aus diesem Grund sollte auch eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Verbandsumlage für 2010: 18.054,20 €

(lt. Wirtschaftsplan 2010 – Beschluss vom 09.12.2009, welcher noch nicht vom MI bestätigt ist.)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Produktsachkonto 053 538 010 5291100 (alte Hh-Stelle 1.7001.61100)

3. Folgekosten:**Anlage 1: Lösungsvarianten**

Als Lösungsvarianten zur Gestaltung einer gemeinsamen Zusammenarbeit wurden nachfolgende Möglichkeiten diskutiert und über Gutachten auf Ihre Umsetzbarkeit geprüft:

(1) Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach GKG¹

Vereinbarung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden in der sich einer der Beteiligten zur Durchführung einzelner Aufgaben für die übrigen Beteiligten verpflichtet.

- Im Außenverhältnis sind die Beteiligten weiterhin für die Erfüllung der Aufgabe zuständig. Im Innenverhältnis fungiert der für die Aufgabe verantwortliche Beteiligte als Erfüllungsgehilfe. Nach §23 Abs. 4 GKG Bbg ist eine angemessene Kostenerstattung zu vereinbaren.
- Es erfolgt ein Leistungsaustausch, der nach Ansicht des Mdl der Ausschreibungspflicht unterliegt und somit das Vergaberecht Anwendung findet.

(Die zwischenzeitliche EuGH-Rechtsprechung teilt diese Auffassung nicht für Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge, die in kommunaler Gemeinschaftsarbeit erfüllt werden sollen)

(2) Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach GKG

Vereinbarung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden in der einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt.

- Diese Vereinbarung ist zwischen dem AZV und der Stadt Cottbus nicht möglich, da hier die einzige Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht), für die der Abwasserzweckverband ins Leben gerufen wurde, auf die Stadt Cottbus übertragen werden würde. Dies käme einer „Quasi-Auflösung“ des Verbandes gleich.
- Die Vereinbarung könnte nur zwischen den einzelnen Gemeinden selbst und der Stadt Cottbus abgeschlossen werden. Der AZV müsste nach Ansicht des Mdl vorher aufgelöst werden. Damit verbunden ist eine Regulierung des durch die Gemeinden eingebrachten Vermögens in den Verband und wiederum in die LWG. Gleichzeitig müssten die bestehenden Verträge mit der LWG lt. Frau Gründel (23.06.2008) neu ausgeschrieben werden, da die bisher durch die LWG zu erbringenden Leistungen wesentliche Änderungen erfahren würden.

→ Eine derartige Lösung wird als nicht durchführbar angesehen.

Als besonders problematisch bei der Umsetzung der vorgenannten Varianten stellten sich die vorherrschenden Vertragskonstellationen heraus. Der Verband hat einen langfristigen Betreibervertrag (bis 2013) mit der LWG abgeschlossen. Die Stadt Cottbus hat langfristige Verträge mit der LWG abgeschlossen (Abwasserbeseitigungsvertrag vom 14.01.2004 ist bis zum 31.12.2028 fest abgeschlossen).

Im Ergebnis der Prüfung der vergaberechtlichen Konstellationen durch das Innenministerium wurde festgestellt, dass auf Grund der unterschiedlichen Laufzeiten der Verträge und Leistungsinhalten eine Vergaberechtsrelevanz besteht, und insofern eine Ausschreibungspflicht der Leistungsvergabe zu bejahen wäre.

Diese Gesamtkonstellation birgt in sich vielschichtige rechtliche und wirtschaftliche Probleme.

Die Stadt Cottbus hat ebenso langfristige Verträge mit der ALBA Cottbus zur mobilen Entsorgung abgeschlossen.

(3) Beitritt der Stadt Cottbus zum Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

- Die Problembewertung und Prüfung unterschiedlicher Handlungsoptionen seitens des MI führt zum Vorschlag des Ministeriums, einen Ausstieg der Stadt Cottbus aus dem AZV zu vermeiden und eine Lösung in Form der bestehenden Organisationsstrukturen anzustreben. Im Rahmen der bisherigen Abwägungen wurde der Beitritt der Stadt Cottbus mit allen übrigen Stadtteilen außer dem bereits im Zweckverband integrierten Stadtteil Kiekebusch zum Abwasserzweckverband Cottbus – Süd-Ost durch das Innenministerium als bevorzugte Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen. Sowohl die Stadt Cottbus als

auch der AZV Süd-Ost und die Gemeinde Neuhausen haben sich geeinigt, diese Variante bevorzugt zu prüfen und bei positivem Ergebnis zu favorisieren.

- Im Rahmen eines Gutachtens wurden durch den RA Kühne von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen vollständigen Beitritt der Stadt Cottbus zum Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergab, dass eine Aufgabenübertragung (Abwasserbeseitigung) an einen gemeinsamen Abwasserzweckverband zwar möglich ist, aber die vorherrschenden vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Strukturen in ihrer Komplexität hohe Anforderungen an alle Beteiligten stellen und auch diese Variante **nicht** zu empfehlen ist.

Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass hinsichtlich der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung, der vertraglichen Konstellationen, der gesellschaftsrechtlichen Strukturen und der damit verbundenen Vermögensverhältnisse noch viele Fragen offen bleiben.

¹ Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)